

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 16 (1936-1937)
Heft: 11

Artikel: Militärjustiz und Spanienfahrer
Autor: Düby, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

16. JAHRGANG -- JULI 1937 -- HEFT 11

Militärjustiz und Spanienfahrer

Von Kurt Düby.

Die sogenannten Spanienfahrer-Prozesse, welche vornehmlich das Divisionsgericht 5a, aber auch andere Divisionsgerichte der schweizerischen Armee, in letzter Zeit zu beurteilen hatten, insbesondere der hauptsächlich wegen der Persönlichkeit des einen Angeklagten interessante Fall Sigg-Dr. Hans Mühlestein, haben die Öffentlichkeit derart beschäftigt und eine Reihe von juristischen und politischen Problemen aufgezeigt, daß es nützlich erscheinen mag, hier den ganzen Fragenkomplex sine ira et studio, aber mit der notwendigen Kritik an der heutigen schweizerischen Militärjustiz, zu behandeln. Diese Kritik ist um so notwendiger, als die drakonischen Urteile einzelner Divisionsgerichte gegen Arbeiter, insbesondere gegen Arbeitslose, unseres Erachtens die Gefahr in sich bergen, das uneingeschränkte Bekenntnis der Arbeiterschaft zu der militärischen Landesverteidigung, deren Organe ja auch die Militärgerichte sind, zu beeinträchtigen und damit, um mit dem Gesetz zu reden, die Wehrkraft zu schwächen. Denn gerade die Erfahrungen des Weltkrieges und neuerdings auch die des spanischen Bürgerkrieges lehren, welche große militärische Bedeutung der absoluten und unbedingten Bereitschaft der Mannschaft zukommt.

Als die aufrührerischen Generäle der spanischen Republik den Kampf auf Leben und Tod ansagten, als gar erkennbar wurde, daß Italien und Deutschland die Rebellen mit Geld, Waffen, Offizieren und Soldaten offen unterstützten, merkte die Arbeiterschaft, daß in Spanien eine Entscheidungsschlacht, vielleicht *die* Entscheidungsschlacht zwischen Demokratie und Faschismus geschlagen wird. Sie nahm infolgedessen leidenschaftlich Partei für die Sache der Freiheit in Spanien, die auch ihre Sache war. Aus dieser Anteilnahme heraus entschlossen sich auch in der Schweiz einige hauptsächlich junge Leute, der bedrängten legalen Regierung in Spanien mit dem Einsatz ihres Lebens zu Hilfe zu kommen. (Ob Freiwillige aus der Schweiz auch zu Francos Armee gestoßen sind, ist bei der offenkundigen Sympathie für die Rebellen in reaktionären Kreisen, namentlich der welschen Schweiz, wahrscheinlich; bis heute ist unseres Wissens ein solcher Fall vor Divisionsgericht 4 zur Aburteilung gekommen, *wobei die Täter bedingt*

und wesentlich milder bestraft wurden als diejenigen, die der legalen spanischen Regierung zu Hilfe kamen.) Die meisten der schweizerischen Freiwilligen für Valencia waren seit vielen Jahren arbeitslos. Vielen von ihnen erschien die Teilnahme an den Kämpfen in Spanien als einziger Ausweg aus der ungeheuren materiellen und seelischen Not der Erwerbslosigkeit. Diese Motive darzustellen, ist deshalb notwendig, weil sich daraus juristische Konsequenzen ergeben, die speziell das Divisionsgericht 5a im Falle Otto Brunner und Konsorten völlig außer acht gelassen hat.

Der Artikel 94 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927, der sämtlichen Spanienfahrer-Prozessen zugrunde liegt, lautet:

»Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Buße bestraft.

In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.«

Nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ist demnach jeder Schweizer straffällig, der in eine fremde Armee, also zum Beispiel in die spanische Regierungsarmee, eintritt, da in diesem Falle ja zweifellos keine Erlaubnis des Bundesrates vorliegt. Die Militärgerichte müssen demgemäß einen solchen Mann verurteilen. Die Kritik richtet sich hier lediglich gegen das Strafmaß und gegen die Tatsache, daß zum Beispiel im zitierten Fall Brunner und Konsorten nicht genügend abgeklärt wurde, ob ein Teil der nach Valencia abgereisten Schweizer wirklich in die spanische Armee eingetreten war, wobei aber sogleich zugegeben werden muß, daß eine große Wahrscheinlichkeit dafür sprach.

Aber nicht nur der Eintritt in fremden Militärdienst ist unter Strafe gestellt, sondern auch das *Anwerben* und die *Vorschubleistung der Anwerbung*. So ging die Anklage gegen Dr. Hans Mühlestein und die meisten der Angeklagten im Falle Brunner und Konsorten davon aus, daß sie Werber der spanischen Regierung gewesen seien, zum mindesten aber der Anwerbung von Schweizern für die spanische Regierungsarmee Vorschub geleistet hätten. Das Divisionsgericht 5a hat richtigerweise die These der Anklage, daß Anwerbung vorliege, verworfen. Der Werber muß nämlich *Beauftragter* der fremden Regierung sein. Er muß in der Lage sein, den Werbevertrag mit dem Angeworbenen rechtskräftig abzuschließen, und so die direkte Verbindung des Angeworbenen mit dem fremden Heere herzustellen. Das ist zum Beispiel der Fall bei den in Frankreich bestehenden offiziellen Stellen für die Anwerbung in die französische Fremdenlegion. Das Gericht hat aber, unseres Erachtens nicht absolut schlüssig, als feststehend angenommen, daß die spanische Regierung Freiwillige anwirbt, und auf die »merkwürdigen Formen« verwiesen, in denen diese Anwerbung geschehe, so daß eine weitergehende Auslegung des Begriffes des Anwerbens vertretbar gewesen wäre. Man hätte, führt das Gericht aus, zum Beispiel die Annahme zum Transport nach Spanien bereits als die Herstellung

der Verbindung zwischen den Angeworbenen und dem fremden Heer ansehen können. Der Entscheid des Gerichtes, nicht so weit zu gehen, sondern lediglich Vorschubleistung der Anwerbung anzunehmen, ist ihm offenbar dadurch leicht geworden, weil das Gesetz dem Vorschubleisten den gleichen Strafraumen wie dem Anwerben zur Verfügung stellt.

Ueber den Begriff der Vorschubleistung wurde im Falle Sigg/Dr. Mühlestein und im nachfolgenden Falle Brunner und Konsorten ein heftiger Kampf geführt. Das Divisionsgericht 5a hat diesen Begriff extensiv interpretiert. Es steht auf dem Standpunkt, daß Vorschubleistung bei allen denjenigen Personen vorliege, die diese Spanienfahrrerei begünstigen und unterstützen. Es sei nicht notwendig, daß die Vorschubleistung zugunsten eines bestimmten Werbers geschehen sein müsse, sondern es genüge Vorschubleistung zur Werbung im allgemeinen. Dieser Entscheid entspreche psychologisch auch eher dem Tatbestand, als der Wille der Angeklagten weniger auf den einzelnen Geworbenen als auf die Werbung gegangen sei. (Das Militärkassationsgericht hat die im Falle Mühlestein gegen diese Interpretation eingereichte Kassationsbeschwerde abgewiesen. Es ist dabei aber festzustellen, daß das Kassationsgericht lediglich zu beurteilen hatte, ob eine Gesetzesverletzung vorlag.) Die Entscheide des Divisionsgerichtes 5a sind unseres Erachtens objektiv und mit Hinblick auf die subjektiven Verhältnisse unrichtig. Vorschubleisten zur Werbung setzt begrifflich einmal eine Werbeorganisation einer fremden Regierung voraus. Es ist nicht nachgewiesen worden, daß eine solche Werbeorganisation in der Schweiz bestand. Sodann ist es aber wiederum begrifflich notwendig, daß eine Verbindung zwischen der Hilfsperson und dem konkreten Werber, nicht einer abstrakt supponierten Werbeorganisation, vorhanden ist. Daran fehlte es bei allen Angeklagten. Zudem ist für die Bestrafung des Täters sein Vorsatz zur Vorschubleistung der Werbung notwendig, das heißt die Vorschubleistung muß mit Wissen und Willen des Täters ausgeführt worden sein. Nun ging aber der Wille der Angeklagten in den erwähnten Prozessen in erster Linie darauf, Leuten, die aus den oben geschilderten Gründen in die spanische Regierungsarmee eintreten wollten, *dabei* behilflich zu sein. Viele der Angeklagten hatten die Arbeitslosigkeit und ihre verheerenden Folgen am eigenen Leib verspürt, und daraus erwuchs ihre Bereitschaft zur Hilfe. Die der Vorschubleistung Angeklagten hätten deshalb unseres Erachtens nur wegen Gehilfenschaft beim Eintritt von Schweizern in fremden Kriegsdienst (Art. 23 in Verbindung mit Art. 94, Absatz 1 MStG.) verurteilt werden dürfen.

Im Prozeß Brunner und Konsorten vor Divisionsgericht 5a waren die meisten Angeklagten auch der Uebertretung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936 betreffend die Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien beschuldigt. In Uebereinstimmung mit der Verteidigung kam das Gericht zum Schluß, daß die Verurteilung aus Art. 94 MStG. eine gleichzeitige Verurteilung gemäß diesem Bundesratsbeschuß ausschließe. Dieser kann demnach grundsätzlich nur zur

Anwendung kommen, wenn der eingeklagte Tatbestand vom Strafgesetz nicht erfaßt wird. Da Art. 94 MStG. nur die Anwerbung oder das Vorschubleisten der Anwerbung von Schweizerbürgern unter Strafe stellt, hat das Divisionsgericht 5a den Bundesratsbeschluß angewendet, soweit es sich um die Vorschubleistung der Anwerbung von Ausländern durch die Angeklagten handelte.

Die Verteidigung hat aber auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936 aufgerollt. Klar ist, und auch das Divisionsgericht 5a hat zugegeben, daß die Gerichte befugt sind, die Verfassungsmäßigkeit eines bundesrätlichen Beschlusses zu überprüfen, während bekanntlich Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse dieser Prüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit durch die Gerichte entzogen sind. Die Verteidigung stellte sich, in Uebereinstimmung namentlich mit Professor Giacometti von der Universität Zürich (Schweiz. Juristenzeitung, Band 31 und Festgabe für Prof. Fleiner) auf den Standpunkt, *daß Art. 102 der Bundesverfassung dem Bundesrat kein selbständiges Polizeiverordnungsrecht gebe, das heißt die Verteidigung bestritt dem Bundesrat das Recht, in der Form einer Polizeiverordnung, unter Umgehung der gesetzgebenden Behörde, ein neues Strafgesetz aufzustellen, das Strafsanktionen bis zu sechs Monaten Gefängnis und 20 000 Franken Buße enthält.* Es wäre ein frühlinghaftes Erwachen, meinte einer der Verteidiger, wenn das Divisionsgericht dazu käme, den erwähnten Bundesratsbeschluß als verfassungswidrig zu erklären. Das Gericht hat sich leider nicht dazu entschließen können, sondern hat, in Uebereinstimmung mit der von Prof. Schindler vertretenen Auffassung (Schweiz. Juristenzeitung, Band 31) die Kompetenz des Bundesrates zum Erlaß einer derartigen selbständigen Polizeiverordnung bejaht. Dagegen muß entschieden Stellung genommen werden. Wie wichtig diese Frage ist, hat sich gerade beim Rückzug der Vorlage für den dringlichen Bundesbeschluß betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gezeigt. Es wurde dabei von katholischkonservativer Seite argumentiert, daß der Bundesrat es ja in der Hand habe, gestützt auf Art. 102 der Bundesverfassung, die nötigen Maßnahmen und Strafsanktionen von sich aus anzuordnen. Die Gefahr, die eine solche Kompetenz für die Demokratie haben kann, liegt klar zutage. Es ist zu hoffen, daß die zürcherischen Gerichte und letztendlich das Bundesgericht im Falle Rosenbaum, der nächstens zur Beurteilung kommt, den Bundesrat in die verfassungsmäßigen Schranken als vollziehendes Organ unseres Staates zurückweisen.

Was aber an der Praxis einzelner Militärgerichte, speziell des Divisionsgerichtes 5a, in den Spanienfahrer-Prozessen mit aller Schärfe kritisiert werden muß, sind das Strafmaß und die ausgefallten Nebenstrafen der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Während früher die Divisionsgerichte in konstanter Praxis Schweizerbürger, die in die französische Fremdenlegion eingetreten waren, mit zwei bis vier Monaten Gefängnis bestrafte, sind in den Spanienfahrer-Prozessen Strafen von sieben Monaten bis zu einem Jahr und drei Monaten Ge-

fängnis ausgefällt worden. Der Auditor im Prozeß Brunner und Konsorten hatte sogar Strafen bis zu zweieinhalb Jahren Gefängnis beantragt. Die Höhe der ausgefallten Strafen wird in der Hauptsache damit begründet, daß die Angeklagten der »wohlerwogenen« Neutralitätspolitik unseres Landes zuwidergehandelt hätten. Da das Divisionsgericht 5a schon im Fall Sigg/Dr. Mühlestein, die Verletzung der vom Bundesrat dekretierten Neutralität im spanischen Konflikt als strafschärfend gewürdigt hatte, unternahm es die Verteidigung im Falle Brunner und Konsorten, aufzuzeigen, daß nach dem Völkerrecht die Neutralität eines Landes nur spielen kann im zwischenstaatlichen Krieg, nicht aber wenn rebellische Generäle eine legale, mit unserem Lande befreundete, aus Volkswahlen hervorgegangene Regierung angreifen. Erst wenn der Bundesrat Franco ausdrücklich als kriegführende Macht anerkannt hätte, wäre — immer völkerrechtlich gesprochen — Platz für die Anwendung der Neutralität gewesen. Auf diese rechtlich sicher nicht anfechtbare Argumentation antwortete das Divisionsgericht 5a wirklich in militärischer Kürze folgendermaßen:

»Desgleichen kennt das Gericht nur eine Neutralität, nämlich diejenige des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936, die jede Unterstützung oder Begünstigung der Feindseligkeiten in Spanien unter Strafe stellt, gleichgültig, ob man von Legalität oder Illegalität sprechen kann und ob der Bundesrat die Regierung des Generals Franco anerkannt hat oder nicht.«

Man hätte loyalerweise dem Gericht nicht verwehren können, die politische Seite der Frage zu untersuchen, insbesondere die Tatsache ins Feld zu führen, daß nicht nur die ständig neutrale Schweiz, sondern zum Beispiel auch Frankreich im Spanienkonflikt zur Neutralität, respektive Nichtintervention gekommen ist. Allein eine aus politisch-ehrlicher Ueberzeugung begangene Widerhandlung gegen einen Neutralitätsbeschluß, der zwar nicht dem Völkerrecht, sondern lediglich politischer Zweckmäßigkeit entspricht, darf dann niemals als Strafschärfungsgrund gelten.

Dafür hat sich das Divisionsgericht 5a im Zusammenhang mit der Neutralitätsfrage anderswo auf das Gebiet der hohen Politik vorgewagt. Ein Verteidiger hatte nämlich mit Nachdruck darauf verwiesen, daß die Arbeiterschaft und weite Kreise des Bürgertums die Politik des Bundesrates gegenüber der mit uns befreundeten spanischen Regierung nicht verstanden hätten. Offenbar um den Verteidiger ad absurdum zu führen, antwortete das Gericht auf diese Argumentation wie folgt:

»Es käme auch die Sozialdemokratie in eine Zwangslage, wenn man die von der Verteidigung vertretene Theorie der Neutralität auf einen etwaigen marxistischen Aufstand gegen die ebenfalls legale deutsche Regierung anwenden würde.«

An soviel politische Ignoranz kann man wohl nicht glauben. Die Diktatur Hitlers legal? Hat der Strafrechtslehrer der Zürcher Universität, der als Großrichter des Divisionsgerichtes 5a amtiert, nie etwas ge-

hört vom Reichstagsbrand, von der rechtswidrigen Annulierung sämtlicher kommunistischen Mandate, ohne die Hitler im Reichstag keine Mehrheit erhalten hätte? Hat er nichts gehört von dem gesetzwidrigen Terror, unter dem die Märzahlen 1933 zum Reichstag durchgeführt wurden? Hat er wirklich nichts gehört von der rechtswidrigen Zerstümmerung der Gewerkschaften, von der ebenso verfassungswidrigen Auflösung der Sozialdemokratischen Partei? Kennt er das Evangelium des deutschen Unrechtes nicht, daß Recht sei, was dem deutschen Volke nütze? Wenn der Großrichter des Divisionsgerichtes 5a aber diese Tatsache gekannt hat, als was charakterisiert sich dann dieser politische Exkurs?

Nach Art. 45 MStG. kann der Richter die Strafe mildern, wenn der Täter aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat. Zwar hat im Falle Brunner und Konsorten das Gericht ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagten nicht um eigenen materiellen Vorteils willen handelten, sondern daß neben der Arbeitslosigkeit die Parteinahme für die Sache der spanischen Volksfront — das Gericht spricht nicht von der spanischen Regierung — das Motiv zu ihrem Handeln gewesen sein dürfte. Aber den notwendigen Schluß aus dieser Feststellung hat dann das Gericht nicht gezogen, denn von einer Milderung der Strafen hat man nichts bemerkt. Wir erinnern uns im Gegenteil deutlich, daß der Großrichter in der mündlichen Urteilsbegründung im erwähnten Prozeß erklärt hat, achtenswerter wäre es gewesen, wenn die Angeklagten die vom Bundesrat verordnete Neutralität des Landes geachtet hätten, worauf man nur erwidern kann, daß sie dann eben kein Delikt begangen hätten. Bezeichnenderweise ist denn auch dieser Satz in der schriftlichen Urteilsbegründung nicht zu finden.

Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit der Angeklagten in den Spanienfahrer-Prozessen wird damit begründet, daß »wer in derart unverantwortlicher Weise gegen die Interessen des eigenen Landes handelt, wenigstens auf Zeit von der Mitwirkung an der Bildung des Volkswillens ausgeschlossen sein soll«. Aus dieser Fassung des Urteilstextes geht deutlich hervor, *daß die politische Gesinnung der Angeklagten, die sie zu ihrem Handeln veranlaßt hat, bestraft wird, während sonst, wenigstens im bürgerlichen Strafrecht, die Entehrung, die im Entzug der politischen Rechte liegt, nur den Personen zuteil wird, die aus ihrer Tat heraus und nach ihrem Vorleben eine gemeine Gesinnung an den Tag gelegt haben.* So charakterisieren sich denn diese Urteile als politische Werturteile. Ob eine solche Judikatur im Interesse des Volksganzen liegt, darf füglich bezweifelt werden.

Unser westliches Nachbarland hat zu Ende des letzten Jahrhunderts einen heroischen Kampf gegen das Unrecht der Militärjustiz geführt. Wir sind weit davon entfernt, die heutigen Spanienfahrer-Prozesse mit dem Dreyfus-Prozeß zu vergleichen. Aber die unverständlich harten Urteile einzelner Divisionsgerichte in letzter Zeit — die noch verschärft werden durch einen ebenso unverständlich harten Strafvollzug, wie zum Beispiel im Kanton Zürich, wo die im Prozeß Brunner und Konsorten Verurteilten ihre Gefängnisstrafen im Arbeits- und Zuchthaus

Regensdorf absitzen müssen — haben auch hier die Gefahr der Entfremdung zwischen Militärjustiz und Volk deutlich aufgezeigt. Die Militärgerichte haben aber Volks- und nicht Klassenjustiz zu üben, soll nicht für unser Land unermesslicher Schaden entstehen.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt im Lichte des Berichtes der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission

Von E. R i e d e r, Zürich.

Durch das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 wurde an Stelle der durch das Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875 / 28. März 1905, das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 beziehungsweise das Fabrikhaftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 und das Ausdehnungsgesetz zum letzteren vom 26. April 1887 ausgesprochenen *Haftung* des Betriebsinhabers für die Folgen von Unfällen die *Versicherungspflicht* des Betriebsinhabers gesetzt. Diese neue Ordnung ist nicht widerstandslos Recht geworden. Neben den prinzipiellen Gegnern jeder Erweiterung der Machtbefugnisse des Staates und der Einschränkung der privatwirtschaftlichen Spekulation waren es die privaten Versicherungsgesellschaften, welche dem Gesetze den Kampf ansagten. Mit Recht erblickten sie in der neuen Ordnung eine Beschränkung ihres Jagdgebietes, auf dem sie bisher reichlich Dividenden eingeheimst hatten. Das Gesetz wurde denn auch nach einem harten Referendumskampfe am 4. Februar 1912 mit nur 287 565 gegen 241 416 Stimmen angenommen.

Als Träger der Versicherung sah das Gesetz die Schaffung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, einer mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestatteten juristischen Person des öffentlichen Rechts, vor. Die Inkraftsetzung des Gesetzes und damit der eigentliche Beginn der Tätigkeit der Anstalt begann erst auf 1. März 1918. Bis dahin hatte sich die Organisation unter der Leitung von Ständerat Usteri und Direktor Tzaut unter dem Einfluß der durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse hinausgezogen. Die Tätigkeit der Anstalt wurde von ihren prinzipiellen Gegnern von allem Anfang an einer scharfen, oft leichtfertigen Kritik unterzogen, der sich die Unternehmerorganisationen fast ausnahmslos anschlossen, indem sie eine zu hohe Belastung der Betriebsinhaber vorschützten. Wahres und Unwahres wurde den leichtgläubigen Lesern durch die bürgerlichen Tageszeitungen und Fachorgane in bunter Mischung vorgesetzt. Der Leser, der erfahrungsgemäß meist bereit ist, das Schlechte, was gesagt wird, bedenkenlos als feststehende Tatsache anzunehmen, nimmt sich nicht die Mühe, sich von der Richtigkeit der Vorwürfe zu überzeugen. Die in der Kritik enthaltenen Vorwürfe richteten sich insbesondere gegen die